

# **Satzung der Linksjugend ['solid]**

## **Sachsen-Anhalt**

Beschlossen durch die Landesmitgliederversammlung 2025, II. Tagung  
in Lutherstadt Wittenberg am 30.08.2025

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 – Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform .....                                                               | 2  |
| § 2 – Zweck und Zielsetzung .....                                                                                   | 2  |
| § 3 – Mitgliedschaft .....                                                                                          | 2  |
| § 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder .....                                                                     | 4  |
| § 5 – Mittelverwendung und Mittelverwaltung .....                                                                   | 4  |
| § 6 – Gleichstellung .....                                                                                          | 5  |
| § 7 – Awareness .....                                                                                               | 6  |
| § 8 – Gliederungen, Organe und Gremien des Landesverbandes .....                                                    | 7  |
| § 9 – Landesmitgliederversammlung (LMV) .....                                                                       | 7  |
| § 10 – Landessprecher*innenrat (LSp*R) .....                                                                        | 8  |
| § 11 – Landesschiedskommission (LSK) .....                                                                          | 9  |
| § 12 – Kassenprüfer*innen .....                                                                                     | 10 |
| § 13 – Basisgruppen (BGs) .....                                                                                     | 11 |
| § 14 – Landesarbeitskreise (LAK) .....                                                                              | 11 |
| § 15 – Studierendenverband .....                                                                                    | 12 |
| § 16 – Protokoll .....                                                                                              | 12 |
| § 17 – Satzungsänderungen .....                                                                                     | 12 |
| § 18 – Anwendung von Vorschriften des Landesverbandes der Partei<br>„DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt“ ..... | 12 |
| § 19 – Inkrafttreten .....                                                                                          | 13 |

## **§ 1 - Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Jugendverband führt den Namen „Linksjugend [solid], Landesverband Sachsen-Anhalt“ (nachfolgend als „Jugendverband“ bezeichnet).
- (2) Der Landesverband ist politischer Teil des Bundesverbandes „Linksjugend [solid] e.V.“.
- (3) Der Landesverband strukturiert sich wirtschaftlich und finanziell als Zusammenschluss innerhalb der Partei „DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt“ (nachfolgend als „Landespartei“ bezeichnet) und übernimmt damit das Satzungsrecht der Landespartei, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (4) Der Jugendverband hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Magdeburg.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck und Zielsetzung**

- (1) Die „Linksjugend [solid] Sachsen-Anhalt“ ist ein sozialistischer, antifaschistischer, antirassistischer, basisdemokratischer und feministischer sowie inklusiver Jugendverband.  
Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische, antiimperialistische und selbstbestimmte Politik. Zu diesem Zweck leistet der Verband Programmarbeit, die Grundlage des politischen Handels ist.  
In ihm wirken Mitglieder der Landespartei und parteiungebundene junge Linke gleichberechtigt mit.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner\*innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf nationaler und internationaler, insbesondere auf europäischer Ebene, an.  
Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (3) Der parteinahe Jugendverband ist die Jugendorganisation der Landespartei im Sinne des § 11 ihrer Satzung und wirkt als Interessensvertretung für ihre Mitglieder nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung in die Partei hinein.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jede natürliche Person werden, welche
  - a. das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat,
  - b. das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie
  - c. die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt.
- (2) Fördermitglied des Jugendverbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Satzung und Grundsätze desselben anerkennt. Sie unterstützen den Jugendverband durch einen Förderbeitrag. Aus einer solchen Mitgliedschaft erwachsen keine Rechte oder Pflichten im Sinne des § 4.

- (3) Der Eintritt ist schriftlich oder elektronisch zu erklären.  
Die aktive Mitgliedschaft wird vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam.  
Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden. Für einen solchen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder in der Versammlung notwendig. Der Beschluss kann auf Antrag im Block stattfinden. Die Unterschreitung der Frist ist nur namentlich möglich.
- (4) Jedes Mitglied der Landespartei innerhalb der Altersgrenzen gemäß § 3 Abs. 1 ist passives Mitglied des Jugendverbandes. Das Verfahren ist in § 11 Abs. 2 der Satzung der Landespartei geregelt und damit für alle Mitglieder der Landespartei bindend. Mitglieder der Landespartei, die diesem Verfahren widersprechen, können keine passiven Mitglieder des Jugendverbandes sein.
- (5) Ein passives Mitglied kann seine Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft umwandeln, in dem dieses Mitglied dem Landessprecher\*innenrat die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft schriftlich oder elektronisch in geeigneter Form anzeigt.
- (6) Passive Mitglieder bezahlen keinen Beitrag an den Jugendverband.
- (7) Die aktive Mitgliedschaft im Jugendverband endet entweder durch
- a. die Vollendung des 35. Lebensjahres oder
  - b. der schriftlichen Erklärung des Austritts aus dem Jugendverband gegenüber dem Landessprecher\*innenrates oder
  - c. dem Ausschluss des Mitgliedes oder
  - d. dem Tod des Mitgliedes.
- (8) Die passive Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 endet entweder durch
- a. den Austritt aus der Landespartei oder
  - b. durch eine der in Absatz 7 genannten Möglichkeiten.
- (9) Die fördernde Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 2 endet entweder durch
- a. eine schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Landessprecher\*innenrates oder
  - b. dem Ausschluss oder
  - c. dem Tod oder
  - d. dem Erlöschen der juristischen Person.
- (10) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate lang keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- (11) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn dieses vorsätzlich oder groblich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt oder diesem oder seinen Mitgliedern schweren Schaden zugefügt hat.  
Bei einem aktiven Mitglied nach § 3 Abs. 4 kann die Aktivierung aberkannt werden.  
Näheres regelt § 7 und § 11 sowie die Landesschiedsordnung.

## **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes aktive Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,
- a. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
  - b. sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
  - c. Anträge an Gremien und Organe des Jugendverbandes zu stellen,
  - d. im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
  - e. an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren sowie
  - f. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes passive Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,
- a. vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert zu werden,
  - b. zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie
  - c. seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a. die Satzung einzuhalten,
  - b. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren sowie
  - c. Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern entsprechende Person nicht von der Beitragszahlung befreit ist oder unter § 3 Abs. 6 fällt.
- (4) Sympathisant\*innen und passive Mitglieder besitzen auf Landesveranstaltungen passives Wahlrecht und können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung auf Landesebene weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung.

## **§ 5 – Mittelverwendung und Mittelverwaltung**

- (1) Der Jugendverband ist parteirechtlich als eine Gliederung der Landespartei tätig und folgt ihrer Vorschriften über Mittelverwendung und Mittelverwaltung.
- (2) Der Jugendverband ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Jugendverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Weitere Grundsätze der Finanzarbeit sind in der Finanzordnung der Landespartei und in § 9 Absatz 5 sowie in § 20 Absatz 1 und 2 dieser Satzung geregelt.

## § 6 – Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Der Begriff „FLINTA\*“ umfasst innerhalb des Jugendverbandes und seiner Gliederungen folgende Personengruppen: Frauen\*, Lesben, intergeschlechtliche Personen, non-binäre Personen, trans Männer\*, trans Frauen\* sowie agender\* Personen.
- (3) FLINTA\*-Personen haben das Recht, innerhalb des Jugendverbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA\*-Plenas durchzuführen.
- (4) Jede FLINTA\*-Person eines Organes, Gremiums oder einer Versammlung hat das Recht, jederzeit ein FLINTA\*-Plenum einzuberufen. Während des FLINTA\*-Plenums müssen alle endo-cis-geschlechtlichen Männer den Raum verlassen. Es kann mit einstimmigem Beschluss auch die Anwesenheit von endo-cis-geschlechtlichen Männern erlauben. Diese haben kein Rederecht und müssen den Raum ab dem Zeitpunkt wieder verlassen, ab dem eine FLINTA\*-Person dies verlangt.
- (5) Bei allen Wahlen zu Organen und Gremien des Jugendverbandes und seiner Gliederungen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Anteil von FLINTA\*-Personen zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses mit 2/3-Mehrheit eines FLINTA\*-Plenums der entsprechenden Wahlversammlung.  
Diese Quotierung gilt nur, wenn mehr als eine Position zu besetzen ist.  
Eine Aufhebung der Quotierung bei der Wahl der Delegierten zum Bundeskongress ist nicht möglich.
- (6) Die einfache Mehrheit der FLINTA\* eines Organes, Gremiums oder einer Versammlung kann ein zu begründendes FLINTA\*-Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.
- (7) Jedes Mitglied des Jugendverbandes hat das Recht, innerhalb des Jugendverbandes und seiner Gliederungen den jeweiligen Wunschnamen zu verwenden.  
Mitglieder dürfen nicht gezwungen werden, ihren Deadname preiszugeben, insofern dies rechtlich außerhalb dieser Satzung nicht anderweitig geregelt oder zur Klärung eines Sachverhaltes oder Rechtsstreites unabwendbar notwendig ist. Die vorsätzliche Nutzung eines Deadnames oder Misgendering stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze des Verbandes dar und kann durch das Landesawarenessteam, die Landesschiedskommission oder gegebenenfalls die Veranstaltungsleitung belangt werden.
- (8) Jedes von Rassismus, Antisemitismus oder Antiziganismus betroffene oder migrantisiertes Mitglied eines Organes, Gremiums oder einer Versammlung hat das Recht, jederzeit ein Plenum für Betroffene einzuberufen.
- (9) Während des Plenums für Betroffene von Rassismus, Antisemitismus oder Antiziganismus bzw. einem Migra-Plenum müssen alle nicht-Betroffenen den Raum verlassen. Das Plenum kann mit einstimmigem Beschluss auch die Anwesenheit von nicht Betroffenen erlauben. Diese haben kein Rederecht. Nicht-Betroffene müssen den Raum ab dem Zeitpunkt wieder verlassen, ab dem eine betroffene Person dies verlangt.

- (10) Die unter Abs. 8 genannten Betroffenen-Plenas eines Organes, Gremiums oder einer Versammlung können ein Veto adäquat dem unter Abs. 6 beschriebenen FLINTA\*-Veto einlegen.

## **§ 7 – Awareness**

- (1) Sexualisierte Gewalt sowie sexistische, transfeindliche, transmisogyne, transandrophobische, queerfeindliche, rassistische, antisemitische, antimuslimische, antiziganistische und ableistische sowie jegliche andere Form der Diskriminierung, Gewalt oder Grenzüberschreitungen sind nicht mit den Grundsätzen dieses Jugendverbandes und seiner Gliederungen vereinbar.
- (2) Das Landesawarenessteam (kurz: LAT) hat die Aufgabe, Betroffenen von Gewalt, Übergriffen oder Diskriminierungen gemäß Abs. 1 innerhalb des Jugendverbandes und seiner Gliederungen sowie Personen in gesundheitlichen Notsituationen während Veranstaltungen des Jugendverbandes nach eigenen Ressourcen beizustehen. Es ist dem\*der betroffenen Person gegenüber parteiisch und hat im Interesse der Person zu handeln.
- (3) Das Landesawarenessteam besteht aus vier Personen. Die Wahl des Landesawarenessteams wird von der Landesmitgliederversammlung unter Beachtung von § 6 Abs. 5 vorgenommen. Mitglieder des Bundessprecher\*innenrats, des Landessprecher\*innenrates, der Bundesschiedskommission sowie der Landesschiedskommissionen dürfen nicht Teil des Landesawarenessteams sein.
- (4) Bewerber\*innen für das Landesawarenessteam müssen mindestens eine Bildungsveranstaltung mit Bezug zu Awarenessarbeit besucht haben und dies in ihrer Bewerbung in geeigneter Art nachweisen.
- (5) Das Landesawarenessteam legt in Zusammenarbeit mit dem Landessprecher\*innenrat der Landesmitgliederversammlung ein Awarenesskonzept zum Beschluss vor. In diesem werden die Grundsätze zur Awarenessarbeit, Handlungsanweisungen und Abläufe für Awarenessverfahren festgelegt.  
Hiervon unberührt bleiben interne Arbeitsverteilungen des Landeswarenessteams.  
Das Landeswarenessteam kann, abhängig von den eigenen Kapazitäten, für Veranstaltungen des Landesverbandes externe Awarenessteams hinzuziehen oder beauftragen. Diese werden vom Landesverband für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt.
- (6) Das Landeswarenessteam hat das Recht, Aggressor\*innen mit Verweis darauf, dass ihr Verhalten als Gewalt, Diskriminierung oder Grenzüberschreitung wahrgenommen wird, von (kommenden) Veranstaltungen und Versammlungen des Jugendverbandes und seiner Gliederungen zu verweisen.  
Der Landessprecher\*innenrat hat das Landesawarenessteam zu unterstützen.
- (7) Das Landesawarenessteam darf stellvertretend für Betroffene von der unter § 7 Abs. 1 genannten Gewalt beziehungsweise Diskriminierung bei der Landesschiedskommission den Ausschluss aus dem Jugendverband von Aggressor\*innen beantragen.  
Dabei steht das Landesawarenessteam nicht in der Pflicht, Bezug auf Betroffene zu nehmen.

198 (8) Näheres regelt das Awarenesskonzept.

## 199 § 8 – Gliederungen, Organe und Gremien des Landesverbandes

200 (1) Die Organe des Jugendverbandes sind

- 201 a. die Landesmitgliederversammlung,
- 202 b. der Landessprecher\*innenrat,
- 203 c. die Landesschiedskommission,
- 204 d. die Kassenprüfer\*innen,
- 205 e. die Basisgruppen,
- 206 f. die Landesarbeitskreise sowie
- 207 g. der Studierendenverband.

## 208 § 9 – Landesmitgliederversammlung (LMV)

209 (1) Die Landesmitgliederversammlung (kurz: LMV) ist das höchste Organ des  
210 Jugendverbandes und tagt öffentlich sowie mindestens einmal jährlich.  
211 Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

212 (2) Ordentliche Landesmitgliederversammlungen werden vom Landessprecher\*innenrat  
213 unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen sowie Angabe folgender Informationen durch  
214 Einladung aller Mitglieder per Mail einberufen:

- 215 a. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der LMV,
- 216 b. Vorläufige Tagesordnung und vorläufige Zusammensetzung des Präsidiums,
- 217 c. Bisher bekannte oder aufgeschobene Anträge,
- 218 d. Bisher bekannte Kandidaturen,
- 219 e. Aktuell gültige Wahl- und Geschäftsordnung der LMV sowie
- 220 f. Belehrung über die Antragsfristen und Formvorschriften für weitere Anträge.

221 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom  
222 Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

223 (3) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist durch den  
224 Landessprecher\*innenrat einzuberufen, wenn dies 1/5 aller Mitglieder des  
225 Jugendverbandes oder 1/5 der Basisgruppen beim Landessprecher\*innenrat  
226 beantragen. Es gelten die unter Abs. 2 genannten Formalien.

227 (4) Der Landesmitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- 228 a. Beschluss der politischen Strategie und politische sowie organisatorische
- 229 Grundsätze des Jugendverbandes,
- 230 b. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Landessprecher\*innenrates,
- 231 c. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Landesschiedskommission,
- 232 d. Wahl der Kassenprüfer\*innen,
- 233 e. Wahl der Delegierten des Jugendverbandes zum Bundeskongress des
- 234 „Linksjugend [solid] e.V.“,
- 235 f. Wahl der Delegierten zum Länderrat des „Linksjugend [solid] e.V.“ sowie

- 236 g. Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Landespartei.
- 237 (5) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und die  
238 Schriftführer\*innen der Landesmitgliederversammlung, sowie gegebenenfalls weitere  
239 Kommissionen. Das Präsidium ist quotiert zu besetzen.
- 240 (6) Schriftliche Anträge müssen bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der  
241 Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Satzungsändernde Anträge müssen  
242 bis spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden.
- 243 (7) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich selbst eine Geschäfts- und Wahlordnung,  
244 welche die wichtigsten Verfahrensweisen der Landesmitgliederversammlung regeln. Die  
245 Geschäftsordnung und Wahlordnung der Landesmitgliederversammlung ist so lange  
246 gültig, bis eine darauffolgende Landesmitgliederversammlung eine neue  
247 Geschäftsordnung oder neue Wahlordnung beschließt.
- 248 (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.

## 249 **§ 10 – Landessprecher\*innenrat (LSp\*R)**

- 250 (1) Der Landessprecher\*innenrat (kurz: LSp\*R) bildet im Sinne des §26 BGB den Vorstand des  
251 Jugendverbandes.
- 252 (2) Der Landessprecher\*innenrat wird von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer  
253 eines Jahres gewählt.
- 254 (3) Die Landesmitgliederversammlung hat ferner das Recht, einzelne Mitglieder des  
255 Landessprecher\*innenrat abzuwählen. Hierfür ist eine absolute Mehrheit notwendig.
- 256 (4) Im Rechtsverkehr wird der Landessprecher\*innenrat durch zwei geschäftsführende  
257 Mitglieder vertreten, welche quotiert durch die Landesmitgliederversammlung gewählt  
258 werden.
- 259 (5) Der Landessprecher\*innenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter den  
260 geschäftsführenden Mitgliedern sowie einem\*r Schatzmeister\*In. Über die genaue  
261 Größe des Landessprecher\*innenrat entscheidet die Landesmitgliederversammlung.  
262 Der Landessprecher\*innenrat muss in seiner Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 5 quotiert  
263 besetzt sein.
- 264 (6) Der Landessprecher\*innenrat vertritt den Jugendverband nach außen und gegenüber  
265 der Landespartei. Dabei ist er an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung  
266 gebunden und ihr rechenschaftspflichtig. Der Landessprecher\*innenrat ist insbesondere  
267 verantwortlich für:
- 268 a. die landesweite Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
269 b. die Finanzgeschäftsführung, insbesondere den Entwurf, Beschlussfassung und  
270 Umsetzung des Haushalts,  
271 c. die Koordinierung und Unterstützung der Gliederungen und Arbeitskreise des  
272 Jugendverbandes,  
273 d. die organisatorische Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung der  
274 Versammlungen der Organe des Jugendverbandes sowie

- 275 e. die Kampagnenarbeit des Verbandes auf Grundlage der Beschlüsse des  
276 Jugendverbandes.
- 277 (7) Der Rechenschaftsbericht des Landessprecher\*innenrates für die  
278 Landesmitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Angaben zu enthalten:
- 279 a. Anzahl der stattgefunden Sitzungen,  
280 b. Kurzzusammenfassung getroffener Beschlüsse,  
281 c. Zusammenarbeit mit der Partei  
282 d. Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Verbandes,  
283 e. Mitgliederentwicklung sowie  
284 f. abgeschlossene und noch offene Vorhaben zur Umsetzung durch den nächsten  
285 gewählten Landessprecher\*innenrates.
- 286 (8) Der\*die Schatzmeister\*In ist in allen Finanzentscheidungen mit einem Vetorecht  
287 ausgestattet. Dieses Veto hat aufschiebende Wirkung und sorgt für eine erneute  
288 Verhandlung des Sachverhaltes. Er\*Sie ist überdies mit der Erstellung eines  
289 Haushaltsplanes sowie eines Rechenschaftsberichts über die Finanzwirtschaft für das  
290 vergangene Haushaltsjahr beauftragt.  
291 Der\*die Schatzmeister\*In kann nur dann entlastet werden, wenn der  
292 Rechenschaftsbericht über die Finanzwirtschaft von der Landesmitgliederversammlung  
293 mehrheitlich und gesondert angenommen wurde.
- 294 (9) Der Landessprecher\*innenrat ist, sofern durch diese Satzung nicht anders bestimmt, frei  
295 in seiner Arbeitsteilung und Arbeitsweise. Zur Regulierung dieser gibt sich der  
296 Landessprecher\*innenrat eine eigene Geschäftsordnung.
- 297 (10) Die Sitzungen des Landessprecher\*innenrates sind grundsätzlich öffentlich und  
298 mindestens alle zwei Monate durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des  
299 Landessprecher\*innenrates.
- 300 (11) Mitglied des Landessprecher\*innenrates kann nicht sein, wer in einer hauptamtlichen  
301 Funktion der Jugendarbeit der Partei bzw. des Jugendverbandes tätig ist.
- 302 (12) Scheidende Landessprecher\*innen haben die Übergabe der Amtsgeschäfte an den\*die  
303 neu gewählten Landessprecher\*innen vorzubereiten und sind bis zur erfolgreichen  
304 Übergabe der Amtsgeschäfte zur Mitwirkung verpflichtet.
- 305 (13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen  
306 Gründen verlangt werden oder solche, die rein redaktionelle Änderungen darstellen,  
307 kann der Landessprecher\*innenrat von sich aus mit einfacher Mehrheit vornehmen.  
308 Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Landesmitgliederversammlung  
309 mitgeteilt werden.

## 310 **§ 11 – Landesschiedskommission (LSK)**

- 311 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwischen 2 und 4 Mitglieder in die  
312 Landesschiedskommission (kurz: LSK). Die genaue Anzahl wird durch die  
313 Landesmitgliederversammlung beschlossen. Die Wahl erfolgt quotiert gemäß § 6 Abs. 5  
314 für die Dauer eines Jahres. Mitglieder der Landesschiedskommission dürfen im

315 Jugendverband und auf Bundesebene keine andere Funktion als die Wahrnehmung von  
316 Delegiertenmandaten ausüben.

317 (2) Die Landesschiedskommission entscheidet erstinstanzlich über:

- 318 a. Streitfälle und Formfragen hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser
- 319 Satzung,
- 320 b. Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien
- 321 des Jugendverbandes sowie
- 322 c. die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.

323 (3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag zudem erstinstanzlich über die  
324 Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.  
325 Antragsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder sowie alle Gremien, Organe und  
326 Gliederungen des Jugendverbandes.

327 (4) Ferner entscheidet die Landesschiedskommission auf Antrag erstinstanzlich über den  
328 Ausschluss eines Mitgliedes des Jugendverbandes. Antragsberechtigt sind alle  
329 Mitglieder des Jugendverbandes, alle Gremien, Organe und Gliederungen sowie das  
330 Landesawarenessteam des Jugendverbandes. Zudem kann ein Ausschluss aus dem  
331 Jugendverband auch als Ordnungsmaßnahme durch die Landesschiedskommission  
332 verhängt werden.

333 (5) Die Landesschiedskommission kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- 334 a. Ämter Sperre von maximal einem Jahr Dauer,
- 335 b. Ausschluss vom Landesjugendtreffen und andere Veranstaltungen, die nicht
- 336 die Ausübung des aktiven Wahlrechts bedingen,
- 337 c. Verbot von Betätigungen innerhalb des Jugendverbandes von maximal
- 338 einem Jahr Dauer sowie
- 339 d. Ausschluss aus dem Jugendverband.

340 (6) Gegen Entscheidungen der Landesschiedskommission des Jugendverbandes kann bei  
341 der Bundesschiedskommission des „Linksjugend [solid] e.V.“ Widerspruch eingelegt  
342 werden. Die Entscheidungen der Bundesschiedskommission sind endgültig und erlangen  
343 unmittelbar Gültigkeit für den Jugendverband.

344 (7) Die Landesschiedskommission legt in Zusammenarbeit mit dem  
345 Landessprecher\*innenrat der Landesmitgliederversammlung eine  
346 Landesschiedsordnung zum Beschluss vor.

347 (8) Näheres regelt die Landesschiedsordnung.

## 348 § 12 – Kassenprüfer\*innen

349 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen. Sie werden für die  
350 Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen auf Landesebene und Bundesebene keine  
351 andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.

352 (2) Die Kassenprüfer\*innen haben die Finanzen und den Rechenschaftsbericht der\*des  
353 Schatzmeister\*In jährlich gemeinsam mit der\*dem Schatzmeister\*In zu prüfen und eine

354 Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung des Rechenschaftsbericht vorzulegen,  
355 welche der Landesmitgliederversammlung vorzutragen ist.  
356 Die Landeskassenprüfer\*innen sind befugt, mehrere Prüfungen im Geschäftsjahr  
357 durchzuführen.

## 358 **§ 13 – Basisgruppen (BGs)**

- 359 (1) Basisgruppen (kurz: BG) sind die Gliederungen des Jugendverbandes unterhalb des  
360 Landesverbandes. Sie umfassen einen Kreis oder kreisfreie Stadt und können ab einer  
361 Stärke von drei Mitgliedern, welche ihren Lebensmittelpunkt im Einzugsgebiet der zu  
362 gründenden Basisgruppe haben, gebildet werden.  
363 Sie tragen den Namen Linksjugend [solid] unter Zusatz des Namens des Kreises  
364 beziehungsweise der kreisfreien Stadt.  
365 Sie haben das Recht, darüber hinaus einen weiteren Namen zu führen.
- 366 (2) Basisgruppen regeln ihre Struktur, Tätigkeitsfelder und Arbeitsweise im Rahmen dieser  
367 Satzung selbst und können sich hierfür eine eigene Satzung geben.
- 368 (3) Basisgruppen gestalten ihre politische Arbeit vor Ort eigenständig. Sie sind an die  
369 programmatischen und inhaltlichen Zielsetzungen des Jugendverbandes sowie die  
370 eigenen und übergeordneten Satzungen gebunden.
- 371 (4) Die Bildung einer Basisgruppe erfolgt durch Beschluss einer Gründungsversammlung  
372 nach schriftlicher oder elektronischer Einladung aller Mitglieder des Kreises oder der  
373 kreisfreien Stadt mit Unterstützung des Landessprecher\*innenrates.
- 374 (5) Basisgruppen, welche mehrfach vorsätzlich oder gröblich gegen die Satzung und die  
375 Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können gemäß § 11 Abs. 3 durch die  
376 Landesschiedskommission aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder  
377 bleibt von der Auflösung unberührt.

## 378 **§ 14 – Landesarbeitskreise (LAK)**

- 379 (1) Die Landeskreise (kurz: LAK) sind auf Dauer angelegte landesweite thematische  
380 Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Die Bildung von Landesarbeitskreisen muss  
381 dem Landessprecher\*innenrat unter Nennung einer Ansprechperson angezeigt werden.  
382 Landesarbeitskreise benötigen zur Gründung mindestens 3 Mitglieder.
- 383 (2) Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere  
384 Struktur. Diese muss den demokratischen und gleichstellungspolitische Grundsätzen des  
385 Jugendverbandes entsprechen. Sie werden vom Landesverband in ihrer Arbeit  
386 unterstützt und können Anträge an den Landessprecher\*innenrat sowie an die  
387 Landesmitgliederversammlung stellen.
- 388 (3) Landesarbeitskreise, die mehrmalig und vorsätzlich oder gröblich gegen die Satzung  
389 und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen oder durch ihr Handeln den  
390 Jugendverband geschädigt haben können durch die Landesschiedskommission  
391 aufgelöst werden.  
392 Näheres regelt § 11 Abs. 3.

393      **§ 15 – Studierendenverband**

- 394      (1) Der Studierendenverband „DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer  
395          Studierendenverband“ (kurz: LINKE.SDS) ist ein Landesarbeitskreis des Jugendverbands  
396          mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des  
397          Studierendenverbands.
- 398      (2) Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbands sind automatisch passive Mitglieder  
399          des Studierendenverbands. Sobald passive Mitglieder sich an einer ordentlichen Sitzung  
400          einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer  
401          Studierendenverband beteiligt haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.

402      **§ 16 – Protokoll**

- 403      (1) Über Sitzungen der Landesmitgliederversammlungen, des Landessprecher\*innenrates,  
404          der Landesschiedskommission, der Kassenprüfer\*innen sowie der Basisgruppen und  
405          Landesarbeitskreise sind jeweils Protokolle zu führen. Verantwortlich ist der\*die jeweilige  
406          Schriftführer\*In.
- 407      (2) Das Protokoll der Landesmitgliederversammlung, des Landessprecher\*innenrates, der  
408          Kassenprüfer\*innen sowie der Basisgruppen und Landesarbeitskreise sind gegenüber  
409          den Mitgliedern des Jugendverbandes schriftlich in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- 410      (3) Die Protokolle der Landesschiedskommission sind in anonymisierter Form gegenüber den  
411          Mitgliedern des Jugendverbandes schriftlich in geeigneter Form zu veröffentlichen. Eine  
412          Klarversion kann nur am Amtssitz gegen Antrag eingesehen werden. Bei berechtigtem  
413          Interesse sind den Interessenten Kopien auszustellen.

414      **§ 17 – Satzungsänderungen**

- 415      (1) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und  
416          stimmberechtigten Mitglieder einer Landesmitgliederversammlung erforderlich. Es gilt  
417          zudem § 9 Abs. 6.
- 418      (2) Die Auflösung des Jugendverbandes ist nur durch eine mit dieser Tagesordnung  
419          einberufenen Landesmitgliederversammlung möglich. Die Auflösung bedarf einer  
420          Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

421      **§ 18 – Anwendung von Vorschriften des Landesverbandes der Partei „DIE LINKE.  
422          Landesverband Sachsen-Anhalt“**

- 423      (1) Die Finanz- und Schiedsordnung der Landespartei gelten für diesen Jugendverband  
424          sinngemäß. Abweichende Regelungen dieser Satzung sind bei der Anwendung der  
425          Rechtsnormen nach Absatz 1 vorrangig anzuwenden.

426      **§ 19 – Inkrafttreten**

- 427      (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 30.08.2025 mit  
428          Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft. Die durch die Landesmitgliederversammlung vom  
429          13.01.2024 beschlossene Satzung tritt ab dem 01.09.2025 außer Kraft.